

Name, Vorname

18.11.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 075-282

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Nov. 21 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Feb. 23 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

Landgericht Halle (Saale)
Az. 50 1593/17

Urteil
(in Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Weißenseeler Feuerwurst
GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Andreas Müller,
Bereichstr. 6, 06667 Weißensee,

- u. a. genan-

Prozeßbedürftigkeit:

Rechtsanwälte Dr. Claus und Kühn,
Am Markt 12, 06667 Weißensee,

Max Schmidt als Zeuge der
Frau Hunter, Reichenbachstr.
St. 25, 06120 Halle/Saale,

- Beklagter

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte u. Do. Rumpf,
Voigt und Michelmann,
Goethestr. 99, 04109 Leipzig,

hab das Landgericht Halle/Saale
- Kammer 21 Kammern I - durch
die Richter zu Landgericht
Schwarz als Zeuge berichtet auf
grund des mündlichen Verhand-
lung vom 15.03.2018
für Recht erachtet:

1. Der Beklagte wird von
unfall an die Klageur

724,04 Euro mehr
Zinsen im Betrage von neu
Prozentpunkten über
dem Postzinssatz seit
dem 12.09.2012 zu
zahlen.

2. Nun folgen wird die
Klage abgewiesen.
3. Die Klägerin hat die
Kosten des Rechtsstreits
zu einem 9/10 der Ze-
blage zu 1/10 zu tragen.
4. Das Urteil ist vollauf
vollstreckbar. Es ist der zu-
weilige Vollstreckungsschaden
durch Bewegvollstreckung
durch Sicherheitseinfüge
entthöhe von 110 Prozent des
vollstreckbaren Zuges ab
anzudenken, wobei nicht der
zuweilige Vollstreckungsschaden
abgezogen von der Vollstreckung
Sicherheit entthöhe von 10
Prozent des zu *

* vollstreckenden
Zuges leidet.

Tatbericht

Die Parteien streiten um die
Rückzehr und
Schadensatz Haegelhaftigkeit zweier von dem
Reklagten hergestellter und gelie-
felter Haushaltswaren, die ~~aus~~ ^{der} Warenkiste
in zwei Tawoohäuser eingeschaut
wurden.

Die Klägerin ist die Reichenbach-
unternehmung der Reklagte Her-
steller von Haushaltswaren und
-Fenstern. Kaufleute

Der Klage liegen zwei verschie-
dene Tawoprojekte zugrunde.

Zum einen bestellte die Klappe
ole für ein Tawoohäuser eines
Suhaflichenhauses des Bauherrn
Workeas ^{und} bei den u. lagerten die

© in Kassel

5
Von Baubewilligung ausgeschlossen wurde „Althausstr.“.

Die Klägerin und auch Werner für den Zeitraum von Anfang von Ost und übermittelte dieses auf den Bezugnahme an den Zeitschriften.

Nach Herstellung und Lieferung der Tür durch den Schreiner am 12.03.2015 baute die Klägerin die Tür am 16.03.2015 in das Baumaterialien zu.

Streit) Nach Einbau erkannte die Frau nur schwer schließen und die Klägerin teilte diesen Zustand dem Schreiner am 26.03.15 per E-Mail mit und forderte ihn zur Mängelbeseitigung auf.
Nachdem der Mitarbeiter kurz

streitig

der Beklagten am 28.02.15 vor Ort war, ~~van der Mängel zu bereit~~
 trotz daneser ein weiterer Mängel
 hergestellt auf, dass die Türen
 nicht mehr richtig geschlossen werden
 konnte, da sie unter extremer Spannung
 stand.

Sie musste daher stets abgeschlossen
 werden.

streitig

Zudem war der Aufprandrück der
 Tür zu groß, sodass Auff und
 Licht durchdrangen.

streitig

Der Weitlösen waren nunmehr wieder
 an der Tür vorhanden.

Mit E-Mail vom 05.04.15
 forderte die Klägerin den Beklag-
 ten unter Darlegung der Mängel
 sowie der Bereitszeitigung unter
 Fristsetzung bis zum 30.04.2015

aus.

Zwei Mängelbesitzungsanträge
seitens des Schlagten blieben erfolg-
los.

Am 16.04.2015 fand ein gemeinsa-
mer Vor-Ort-Termin statt, bei
dem über die Nachbereitung gespro-
chen wurde.

Am 17.04.2015 und 15.05.15
foderte die Klägerin erneut den
Schlagten eine Erfüllung der
Mängelbesitzung auf.

Sie leitete daher bei dem erheblichen
dem Gericht ein selbständiges Rechts-
verfahren ~~et~~ gegen den Schlagten
ein, Az. T 0425/15.

In diesem wurde ein Gutachten
der Sachverständigen Dipl.-Ing.
Schulze eingeholt. In dem dieser
feststellte, dass die ~~Anreicher~~

Die Klägerin wendete 324,04
Euro auf, um den elektrischen
Öffner anzuschließen zu lassen.

~~aufzuhören zu lassen.~~

Für das zweite Bewohnerhaus des
Gefamtenhauses des Bauherrn
Meyer in Magdeburg bestellte
die Wägerle die von Paulsen
ausgewählte Aluminium-Hausfassade
„MT GP compact“, für die
sie wiederum Ausmaß genom-
men hatte.

Diese Tür zum Preis von 4.904,-
81 Euro stellte der Fehlager
her und lieferte sie am 20.12.
2014, woraufhin die Wägerle
diese am 15.01.15 in das
Haus verbanden.

Nach Ablauf stellte sich die
Wägerle der Fehlagerfeier per

E-Mail am 16.01.15 auf, das
der Auspacher der Tür auch
nicht zu gestoppt sei und nicht
durch die Dichtungen sage.
Auch teilte sie ihm mit, dass
die Türblätter nicht auf Null-
lage eingesetzt worden seien.
Die Zebrag AG lehnte die Anklage
als weiter Hinweis auf eine
nicht sach- und fachgerechte
Montage eines Aufbaus der
Dichtungen und der Türblätter
ab.

Die Zebrag AG leitete auch hier
ein selbständiges Rechtsverfahren
gegen den Zebrag AG bei dem ein
Reinhard Weicht erhielt, darunter
der Aburteilung vom 10.04.2015

11
abgeschlossen wurde.

Hierbei wurde ein Urteil des Sachverständigen Dipl.-
Ing. Baum eingeholt.

Mit Schreiben vom 11.
03.76 erklärte die Abgeordnete
Hablick auf das Bau-
vorhaben des Bauherrn
Meyer den Rücktritt vom
Vertrag mit dem Felsbagger.

Die Klägerin behauptet, die
Krallen an der Tür des
Bauvorhabens ~~Pachens~~ habe
der Mitarbeiter eines des
Zehlager verursacht.

Zudem sei ~~am~~ bei dem
gemeinsamen Uo-Oof-Festen

~~lige Raum zu haben fast, dass
es keine Mängel darstelle~~

am 16.04.2015 eine Nachbesserung vereinbart worden.

Neben den 324,04 Euro für den Austausch des Türklopfers seien ihm Kosten in Höhe von 800,00 Euro dadurch entstanden, dass sie diese Kosten dem Bauherrn vorher nachlassen wolle müssen, um einer Rechtsstreit mit diesem zu vermeiden.

400,00 Euro entfallen dabei auf die Kosten an der Tür und weitere 400,00 Euro auf den zu geringen Außendruck und das schwere Schließen der Tür.

B.

Wenn der Zeckelade behauptet, sie habe ihre Pflichtverletzung verletzt, kann dies nicht, da die Mängel in beiden Fällen nicht vor dem Glau der Tiere erkennbar gewesen seien und die Wägerin diese nach Abhandlung des direkt angestift habe.

Die Wägerin beantragt,

1. den Zeckeladen zu verurteilen, an die Wägerin 1.124,04 € und durch die Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskraftigkeit zu zahlen,

2. den Zeckeladen zu ver-

14
verteilten, an die Wände
weitere 4. 904, 81 € kostet
Zusätzlich Höhe von 9 Fuß-
zeichenwerten über dem
Basisrahmen seit Decken-
höhe möglich zu stellen
Bspnurweg gegenüber
Scheinführer überprüfung
des Rechenkunsthauses
genüß Prüfcheck und
Identifizierung nach vor-
gelegter Aufage (K)

3. fehlerselber, der sich
der Fehler auf der An-
nahme des Einlageantrag
~~zu~~ zu öffnen zu besch-
reiten für die Ausnahme-
vorang behoben.

Der Geldgeber beansprucht,

die Klage abzuweisen.

Darlegungs- und
Beweislast

Er behauptet, dass der Kläger die
Mängel des Fahrradhauses er-
kennenswert habe durch
nicht fach- und sachgerechten
Gebrauch.

Restausgaben
aber weglassen

Des Weiteren habe dieser seine
Niedergeliegenheiten kunsichtlich
beider Türen verletzt, fudem
so die Mängel nicht rechtzeitig
gezeigt habe.

Das Gericht hat Beweis erfordert
durch Vernehmung der Zeugen
Rothene und Kurs.

Zurückhaltung des Gehalts ihrer

16-
Ausagen wird auf der Pro-
bott der mittellichen Verhand-
lung ^{vom} verwiesen.

Des Weiteren hat das Gericht
die Verfahrensergebnisse des Land-
gerichts Halle I OGH 27115 und
TGOH 27115 beigezogen.
Auf die Substanz der beiden
Sachverständigen zu beobachten diesen
Verfahren wird verwiesen.
Zustellung der Klage

Entscheidungswürde

Die Klage ist zulässig, aber
überwiegend unbegründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

abweglich
weil zu kripo-
blematisch

I. Staffhaft Klageaufst. un-
schriftlich des Auftrags zu 1 und
zu 2) die Leistungsklage ge-.

§ 253 ZPO Leistungsfähigkeit des Klag-
andenks zu 3) die Feststellungsklage
gau. § 256 ZPO -

Rechtfertigung

1. Zuständigkeit

2. krispende
Besitzumkehr

3. feststellungs-
interesse

4. 260 ZPO

II. Ja für den Auftrag zu 3)
erforderliche Feststellungsklage
nach § 256 I ZPO liegt vor, da

18
dies u. legt nur so ~~der~~ für eine
Vollstreckung ~~erfordere~~ gem. § 756,
§ 265 ZPO erforderlichen Nach-
weis der Ausführbarkeit des
durch den der Beklagten im Urkundenselben Verfah-
ren die Gegenleistung von erhalten bzw.
im Zuge der Voll-
streckung aufzustellen muss.

III. Das Landgericht Halle/Saale
ist verhändig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich
aus § 71 I, 23 Nr. 1 AGO, da der
Streitwert einen Betrag von
5.000,00 Euro übersteigt.

Die öffentliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12, 13 BGB, da
der Beklagte seinen allgemeinen
Anschriftenstand im Bezirk des
Landgerichts Halle/Saale hat.

19
und kein anderweitiger ausschlos-
sicher Gesichtsstand besteht.

B.

Die Klage ist nur ⁱⁿ dem Sinne
dass Tora vorstriklichen Ursprung begründet.

I. Der Antrag zu II ist nur
teilweise begründet.

Der Antrag der Klägerin war
hierbei wesentlich der einzelnen
Schadensposten teilweise getrennt zu
betrachten.

1. Der Klägerin steht dabei eine
Ausprache auf Schadensersatz
in Höhe von 724,04 Euro gegen
den Beklagten aus § 280 I, IV,

Sie sollten nicht
erklären, was sie
prüfen werden

a) Dabei war zunächst bestimmt, dass vorliegend urkundlich des Vertrags zwischen den Parteien über die Tür des Raumvorhauses Rondres ein Wechselferngvertrag ^{II} ~~bestellt~~ ~~verkauft~~ und damit gem. § 650 I 808 die Verlusten über den Kauf anzuhauen waren.

Die Frage, was was für eine Vertragsart es sich hier handelt, war dabei anhand einer ~~aus~~ die Querfallurkunde Sichtbetrachtenden Beweisführung des § Vertragsgegenstandes und der Parteiinteressen auszulegen.

Ein Werbevertrag schiedet hier

aus, da bei der Herstellung und Lieferung der Türe nicht eine über die obige technische Herstellung hinausgehenden Gesamterfolg den Schwerpunkt der Verpflichtung des Zulieferer bildet.

- Abgrenzung beweglicher Sachen
- Werkstücke (+) ^{Ausführung} / Werte ^{Wert} aus und Herstellung beweglicher Sachen vereinbart wird

Die Abgrenzung ob ein Werkleistungservertrag gem. § 610 BGB oder ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB vorliegt, rückt sich danach, ob lediglich die Beschaffung der fertigen Sache geschuldet ist oder aber auf die Herstellung eines körperlichen Arbeitserfolges für den Besteller.

Hier war vorrangig die individuelle Herstellung der nach Maß ang anzufertigenden Tür der

Schadenswert der möglichen
Verletzung da die Kleingerü Asmaß
gewünscht und der Pfeilglocke eine
passgenaue Tür herstellen und
überholen sollte.

Nebenlich die Verschaffung einer
festigen Sodie war damit gerade
nicht geschuldet.

b) Mit der fehlenden Ausreichlichkeit
durch eine fehlerhafte Produktion
hau der Schluß auf dem schweren
Schluß von der Tür und wegen
Sachmängel gem. § 434 ~~263~~ v.
TlWv-2 2003 vor, die auch bei Gebot
Überzeug beweise bestanden.

Die Mängel ist dabei die
nachteilige Ausrichtung der

25
Ist von der Soll-Beschaffbarkeit.

Die Soll-Beschaffbarkeit bestimmt die Lizenzen § 436 II No. 2.
Bsp. wann die Sache frei von Sachanhang ist, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffbarkeit aufweist, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die den Käufer erwartet hat.

Dies ist hier nicht erfüllt, denn ~~der~~ ist bei einer neuen Haustür zu Türen erwartet, dass sie wenn sie nach Ausmaßbrüche stellt werde, auch sie problemlos ~~schnell~~ schnell hergestellt und äußere Umweltbedingungen wie Licht und Luft gerade nicht passieren lässt.

Dadurch eignet sie sich auch nur bedingt für eine gewöhnliche Verwendung als Haarschmuck da sie stets abgeschlossen werden muss und ~~sich~~ das Haar nicht komplett verschließt.

Diese Mängel der defensiven Anstrengung führt zu und der nicht komplett Abschluss der Türe stehen zur Überzeugung des Gerichts fest durch das Sachverständigen Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Schäfer gese. § 411 200.

Dieser hat fachgerecht und detailliert seine Feststellungen getroffen und Zweifel an seiner Sachkenntnis oder

25
Neutralität bestehen wird.

Der Aufsichtsrat darf dabei aus den selbständigen Rechtsverträgen nach § 485 R. ^{§ 48} ~~R.~~ gem. § 493 EPO die Prozeß verwendet werden, da sich die Verteilung auf die Tatsachen des Beurkundungsverfahrens beziehen hat und keine Abschlußprüfung für die Verurteilung vorliegen.

z)

Die Kläger legen auch bereits bei Gefahrinbringung gem. § 446 Röß vor.

Dies ergibt sich aus den Teststellungen der Sachverständigen

Schulz erwähnt die fehlende
Anhaftfunktion auf der durch
Zurücksetzen ist, das die
Reihenfolgeswand ausreichend
und anwendend fest zuhalten
wurde und bei Aufbewahrung ver-
loren gegeben ist.

Auch der abweichende Anwendung
beruht auf einer fehlerhaften
Produktion des Dichters.

Zur Tochter lag der Baum
bereits von überarbeitet am 20.12.14
Ges.-Art. 6 S. 1 TOP vor.

c) Der Feilschreiber hat diese
Pflichtverletzung des Mängels
bei Gefahrenbelge auf auch
zu verantworten.

Der Verbrechenmissch wird gegen
SEPT 2007 verurteilt, sodass die
Anklage und Beweislast
ausgeschöpft sind und auf Seiten
des Zeugens liegt.

Den Zeugen ist es jedoch nicht
gelungen, dies beweisend zu
~~anführen~~ darzulegen oder zu
beweisen.

Wenn es steht, dass das
vermeutbare Gutachten des
Sachverständigen Schulte fest,
dass die Mängel auf die
Fehler bei der Herstellung
der Bestandsliste der TÜV zu
berufen und damit gerade auf
einem Verdulden des Zeugens.

d) Eine Fristsetzung gese. (§ 81 I
 BGH durch die Klägerin ist
 mit ~~Schreiben vom 05.0~~
 E-Mail vom 05.04.15 erfolgt.
 In dieser forderte die Klägerin
 den Reihogitter unter Darlegung
 der Mängel zur Beendigung
 der Mängel unter Fristsetzung
~~stets bis zum 30.04.15 auf.~~
 Dies stellt auch eine angemessene
 Frist dar.

Diese Frist warlich erfolglos.

e) Der Kläger ist durch den
 Mängel ein Schaden in Höhe
 von 724,00 Euro entstanden.
 600,00 Euro sind dabei als sog.
 Haftungsmaßnahme zu qualifizieren.

29
finden, da dem Bauherrn
Borchard ein Minderungsanspruch
des § 638, 634 Nr. 5, 633 GP
wurde. ~~hierzu~~ ~~der~~ ~~dem~~
Protest wir ~~bestand~~ gegen die Klageur
~~heutige~~ ~~heute~~ ~~dem~~
~~gesprochen~~ ~~dem~~
des Schiedes den der ~~Abgabestelle~~
der Klägerin und dem Bauherrn
Borchard bestehenden Werk-
vertrag.

Die Zahlung dieses Minderungs-
betrags zur Vermeidung eines
künftigen Rechtsstreits war dabei
objektiv erforderlich.

Auch der Betrag von 400,-
EUR ist dabei angemessen, da es
fehlen bestehenden Rechtsstreit-
sungen der Tito und ihrer
Frühbausweise angemessen.

30
209 Blb
der Betrag von 324,04 Euro ist
dabei als Reparaturbedarf einer-
stufe.

Was steht dem Käufer ein Recht
auf Selbstabnahme vor Ablauf ei-
ner gesetzten Frist nicht zu da-
so das Recht des Verkäufers zur
zweiten Audienz auflaufen
würde.

~~Die~~ 4

Der Testeurin des elektrischen
Trockners wurde jedoch deutlich
nach Ablauf der von der Käger
gesetzten Frist bis zum 30.04.15,
nämlich am 20.11.16, ange-
kündigt.

Das Recht des Beklagten zur
zweiten Audienz wurde

31 nicht verletzt, da dieser Gelegenheit hatte, eine Nachbereitung vorzunehmen.

f) Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht gerechtfertigt, § 372 HGB eingeräumt werden, da die Klägerin ihre Rechtschaffenheit nicht verletzt hat.

aa) § 372 HGB ist anwendbar, da der Websicherungsauftrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft nach § 43 I HGB darstellt.

(b) Die Klägerin hat die Mängel unverzüglich nach Aufdeckung dem Beträger gegenüber angezeigt.

Es handelt sich um eine Decke
Möbel nach § 827 I BGB da
sie bei einer ersten Untersuchung
die Tür nicht unterschärbar schien.
Vielmehr wurden sie auf der
Vorplatte des Aufbaus der Tür zu
dieser Haars offensichtlich.

Denn erst die Zusammenarbeit
der Tür mit der Wand beweist
sich zeigen, dass in dieser Bauweise
Türrahmenlose Stangen bestanden.
Bei sorgfältiger Betrachtung und
Untersuchung der Tür war
dies nicht feststellbar.

Die Klägerin hat diese Möbel
auch unverzüglich nach Obrechen,
also gen. § 821 I BGB ohne

33. u.E. warstwo es Geldbetr. überg. am 26.03.
verhältnis da
hier nur wenige
Tage später mehr als dem Schlagende angelegt.
unwesentlich sind

zu der Zahlung des Kaufprei-
ses lag auch keine haftbar-
dante Fälligkeit der TÜV als
Vertragsgemäß da die Zahlung
des Kaufpreises als vertragliche
Pflicht nach § 33 II ZPO unab-
hängig von der Abgeltung nach
§ 37 II ZPO ist.

2. Hinrichlich der weiteren 400.00
Euro für die verbleibenden Rech-
tsschutzkosten durch die
Kratzer ander TÜV steht der
Klägerin kein Anspruch gegen

34
den Reklagern auf Schadens-
anate zu.

Denn der einzige im Rechtsakt
kommende Auspruch aus § 280 Z
~~432~~ 403, 433, 650 ZGZ schreibt
aus, da der bisweil beweisbe-
lasteten Klägerin nicht gelungen
ist, zur Überzeugung des
Gerichts zu bringen, dass die
Beschädigung der Tür von
dem Angestellten Kurs des Reklag-
kei verursacht wurde.

Denn nach den Zeugenaussagen
der Borthers vom 4.11. angeboten der Türe ein Stockwas und Kratz
~~ist nicht erwiesen~~, d
stellt nicht fest, won die
Kratzer verursacht hat.

35.
Beide Zeugen ausgeschlossen waren

erwiesen nicht positiv ergiebig.

Durch beide Zeugen gaben auch nicht sicher zu wissen oder gewisse zu haben, was die Kosten verursachte.

Auch gab der Zeuge Kursau, stets sorgfältig zu arbeiten und an dem betreffenden Tag ohne Werkzeug gearbeitet zu haben.

3. Häuslichkeit des der Klageantrag
zugeschriebenen Teils der
Forderung stehen ihr auch Rechte

hinzugehörige Kosten aus § 287

II, 294 SGB, 261 SGB seit dem
12.09.12 zu

36
II. Der Klageantrag zu 2) ist unbegründet, da der Klägerin ein Anspruch auf Rückzahlung des Betrags von 4.904,- Plaus Zug um - Zug gegen Art. Übergabe und Übereignung des Alimentumshabens nicht gestand.

Denn der Anspruch aus § 346 I
323 I, 432 Rn. 2, 434, 650, 348 Rn.
besteht nicht.

1. Zwar steht der Klägerin grundsätzlich ein Rückzahlungsanspruch unbedingt des Kaufpreises aus ([346 I, 323]
(43) Nr. 2, 434, 650 Rn. 2 u. da Unzulässigkeit der zu entgegen-

zu knapp

auswendig die ~~die~~ Sach-
mauel gern § 323 I 2 Nr. 2303
bei Gefahrübergang vorleg und
die Klagekosten dieses Mängel
gern § 323 I 368 auch
auch gegenüber dem Haugel
Behagten mit E-Mail vom
16.01.15 genügt hat, was für
~~die~~ des Fristverlängerungsbedarfs
nur ausreicht, da hierfür
lediglich eine eindeutige und
eindrucksvolle Leistungsaufzu-
dnung genügt.

Auch war dieser Mängel nicht
gern § 323 I 2 368 ausreichlich,
da seine Trennung Kosten

von mehr als 5 Prozent über
der Kaufpreise verwacht
und der Mangel auch überschläf-
lich der erwarteten Trags-
höchstwerte der Tür schlossen
gut war.

2. Abwehrklage haucht eine Verur-
teilung Zug-zum-Zug gew.
§ 268 gegen Utejabe und
Übereignung der Tür nicht zu-
gesprochen werden.

Dann es besteht das erhebliche Risiko
gewaltsam nach dem Beklagten,
weil die Tür durch einen
Anbau in das Haus wesent-
licher Bestandteil gew.
§ 96 II

ZBZ einer anderen Sache ge-
worden ist.

Die Klägerin kann die Tiere
daher nicht herausgeben und
nicht übergeben, sondern schal-
det vielmehr nach § 346 II 1 W.

ZBZ Werkstatt.

Der bezügliche wäre eine Verw-
teilung Reg-Wer-Wig gem. § 48
BGB möglich, allerdings ent-
spricht dies nicht dem Punkt
auftrag.

Das Gericht ist jedoch fern.

§ 308 I 1 ZPO an die Par-

tei anträge gebunden und nicht
befreit, etwas anderes oder

wehr zu entsprechen.

Die Verteilung des Betrugs
zur Zahlung ohne Verpflichtung
zu Reparatur ist streng und
jedoch ein qualitatives ~~o~~
"Mehrwert" darstellen und die
Verteilung zur Zahlung von
Wertmehr Reparatur gegen
Rückzahlung des Kaufpreises
ein Mittel.

III. Der Klageantrag zu § 317
wiedergibt, da keine Annahme
verzug des Betreibers vorliegt
da kein Angebot durch die
Klägerin gem. § 254 Abs. 2

~~vorgebrachten wurde.~~

c.

I. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 I 1 VwG
ZPO.

II. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruft auf §§ 708 No. 11, 711
ZPO.

III. Die Rechtsbehelfseinstellung ist gem. § 222 S. 2 ZPO nicht erfordernlich. -

[Unterschrift]

Richteramt am Landgericht
Schwarz

Die Klausur liegt in vollständigsten
Beständen.

Rubriku und Tafor sind vorbereitet.

Der Tatbestand ist ebenfalls im wesentlichen
geklungen. Allerdings haben Sie übersehen,
dass die Hängel zwischen den Parkett
stetig sind. Danach würden finden
sich also einige Lücken im Sachverhalt.
Dafür Sie auch immer die das Datum
der Rechtshäufigkeit / Zustellung der Klage,
was Sie für den Ausspruch brauchen.

Ihre Zulässigkeitsprüfung verweist etwas
von der Reihenfolge her. Hier sollten Sie
die übliche Reihenfolge, die mit der Zu-
ständigkeit beginnt, wählen.

In den materiellen Entscheidungsgründen
sind Sie breite der Prüfung des Falles.
Sie setzen auch Schwerpunkte und positionieren
sie wissenschaftlich sauber und differenziert.
Leider haben Sie die Rüge zeitlich von
ausreichend lassen. Was hier schwer
verhinderbar ist, vor allem aber haben Sie
sich damit die weitere Prüfung in Form
des Rügeverzichts abgeschwungen.

M Punkte

BuBuhe

RiA